



Böhl-Iggelheim

Satzung über die Betreuenden Grundschulen einschließlich der Mittagsverpflegung der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 13.05.2026

Der Gemeinderat Böhl-Iggelheim hat am 13.05.2026 auf Grund der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 S. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 31 der Schulordnung für öffentliche Grundschulen in Rheinland-Pfalz (GSO), sowie §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim bietet als Träger der Grundschulen ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) sowie eine Mittagsverpflegung an der Jakob-Heinrich-Lützel-Grundschule in Iggelheim und an der Johannes-Fink-Grundschule in Böhl an.

(2) Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

(3) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschülerinnen und Grundschülern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Das Angebot an den Grundschulen kann sich jedoch je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, sowie der Kapazitäten für das Mittagessen, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme und die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers von der Betreuenden Grundschule sowie vom Mittagessen erfolgt ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltung) weitergeleitet. Über die Aufnahme bzw. Teilnahme entscheidet die Schulverwaltung. Die Zahl der vom Land im Rahmen des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen.

(2) Aufnahme- und teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot und eine Mittagsverpflegung besteht nicht. Die Aufnahme in die jeweilige Betreuende Grundschule sowie die Teilnahme-möglichkeit am Mittagessen richten sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:

1. Schülerinnen und Schüler, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
2. Schülerinnen und Schüler, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich beide in Berufsausbildung befinden oder von denen ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist,
3. Geschwisterkinder,
4. sonstige Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Betreuung ist auch ohne Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen möglich.

(4) Die Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Abmeldung vom Mittagessen.

(5) Eine Anmeldung ist nicht auf das jeweilige Schuljahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, maximal bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule.

§ 3 Ausschlussgründe

Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule oder von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, wenn

1. durch das Verhalten für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Schülerinnen oder Schüler hierdurch gefährdet sind,
2. die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind oder
3. eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt, mindestens dreimal, zu spät von der Betreuung abgeholt wird.

Die Dokumentation erfolgt durch die Betreuungskraft. Über einen Ausschluss entscheidet der Träger. Ein Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Abmeldung kann fristlos erfolgen.

§ 4 Beitragsbemessung und Beitragszahlung für die Betreuung

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Elternbeiträge. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag eine Schülerin oder Schüler in der Betreuenden Grundschule aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(2) Die monatliche Beitragshöhe beträgt an der Grundschule Iggelheim pauschal 40,00 EUR pro Schulkind pro Monat und an der Grundschule Böhl pauschal 20,00 EUR pro Schulkind pro Monat.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in der Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn die Schülerin oder der Schüler nicht an jedem Tag im Monat die Betreuung besucht.

(4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien und sonstiger Schließtage in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Beitragsbemessung und Beitragszahlung für das Mittagessen

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Essensbeiträge in Form eines pauschalen Beitrages für jede Schülerin bzw. jeden Schüler. Dieser beträgt an der Johannes-Fink-Grundschule in Böhl 85,00 EUR pro Schulkind pro Monat und an der Jakob-Heinrich-Lützel-Grundschule in Iggelheim 90,00 EUR pro Schulkind pro Monat.

(2) Eine anteilige Staffelung nach Essenstagen ist möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler nur an einzelnen Tagen am Mittagessen teilnimmt. Hierbei betragen die monatlichen Beiträge

1. für einen Essenstag: 18,00 EUR (GS Iggelheim), 21,25 EUR (GS Böhl),
2. für zwei Essenstage: 36,00 EUR (GS Iggelheim), 42,50 EUR (GS Böhl),
3. für drei Essenstage: 54,00 EUR (GS Iggelheim), 63,75 EUR (GS Böhl),
4. für vier Essenstage: 72,00 EUR (GS Iggelheim), 85,00 EUR (GS Böhl),
5. für fünf Essenstage: 90,00 EUR (GS Iggelheim).

(3) Zur Zahlung des Essensbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag eine Schülerin oder ein Schüler zur Ganztagschule aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(4) Der Beitrag ist jeden Monat im Schuljahr durchgängig, auch in Monaten mit Ferienzeiten, Klassenfahrten oder Praktika, in voller Höhe zu bezahlen. Bei der Beitragskalkulation wurden die unterrichtsfreien Zeiten entsprechend berücksichtigt.

(5) Weitere Personen der Schulgemeinschaft können bei Kapazitätsreserven an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für Personen, die nicht Schüler sind, entspricht der zu entrichtende Eigenanteil dem tatsächlichen Essenspreis der Schule ohne Zuschuss („Lehreresen“).

§ 6 Fälligkeit

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am 01. Kalendertag eines jeden Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen per Lastschriftinzug. Hierfür ist vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Elternbeiträge zieht die Gemeindekasse zum Fälligkeitstermin vom Konto des Zahlungspflichtigen ein. Rückbuchungskosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 7 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb im Zusammenhang stehen in einer entsprechenden Ordnung für das Betreuungsangebot zu regeln.

§ 8 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in die Betreuende Grundschule sowie zur Mittagsverpflegung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien erforderlich. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, 13.05.2026

gez. Peter Christ
Bürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.